

nigen Ausgabebelogen, spätestens mit dem Schlusse des diesjährigen Monats October an besagte Hauptcasse einzusenden.

5.)

Den Einnahmebehörden werden von dieser Anlage auch diesmal, die ihnen, wegen der Reception der Cavalerie-Verpflegungs- auch Rations- und Portionsgelber, durch das Patent vom 27sten April 1814. bewilligten Einnehmergebühren zugestanden.

Nach Vorstehendem haben sich Unsrer obern und untern Steuerbehörden, ingleichen die Berichtsobrigkeiten und die zur Entrichtung von Beiträgen zur Cavalerie-Verpflegung verpflichteten Untertanen, so wie Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten und daran Unsrer Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 10ten April 1820.

G. F. von Wagderf.